

Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Stadt Nortorf

Inhalt:

Satzung vom 10.05.1973, veröffentlicht durch Aushang

1. Änderung vom 27.05.1994, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOB1. S.-H. S. 159), berichtigt am 06. Dezember 1991 (GVOB1. S.-H. S. 639) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1979 (GVOB1. S.-H. S. 163) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.5.1994 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Stadt Nortorf vom 10.05.1973 erlassen:

§ 1 - Straßenschilder

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind verpflichtet, das Anbringen der Straßenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen bzw. das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 2 - Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegt.
- (2) Für die Hausnummern sind deutlich lesbare arabische Zahlen zu verwenden. Die Schrifthöhe hat mindestens 8,5 cm zu betragen.
- (3) Die Nummerierung kann durch Nummernschilder sowie durch Metall- oder Werkstoffzahlen erfolgen. Auch ist das Aufbringen der Hausnummern auf Beleuchtungskörpern zugelassen.
- (4) Die Hausnummern sind von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung des Ordnungsamtes der Stadt Nortorf zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3 - Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung

Die Grundstückseigentümer oder Besitzer sind verpflichtet, die Nummerierung auf eigene Kosten vorzunehmen, zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 3a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. I anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) weiterzuverarbeiten.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Nortorf, den 27. Mai 1994
Stadt Nortorf
Der Magistrat